

**Gericht**                    **AG Oberhausen**  
**Datum**                    **22.04.2005**  
**Aktenzeichen**            **36 C 371/04**

---

## **Amtsgericht Oberhausen**

### **Urteil**

### **IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

des xxx Klägers,  
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Otte u.a., Duisburger Str. 227, 47166 Duisburg

gegen

den xxx Beklagten zu 1),  
die HUK-Coburg a. G., gesetzl. vertr. d.d. Vorstand, Willi-Hussong-Str. 1, 96444 Coburg, Beklagte zu 2),  
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Geyer u.a., Haumannplatz 2, 45130 Essen

hat das Amtsgericht Oberhausen im erklärten Einverständnis der Parteien im schriftlichen Verfahren unter Bestimmung eines Termins, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, auf den 01. April 2005 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Kilian für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 816,99 Euro (achthundertsechzehn 99/100) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27. November 2004 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheit in Höhe von 1.100 Euro abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Als Sicherheit ist auch die Bürgschaft einer Großbank oder Sparkasse mit Geschäftssitz in Deutschland zugelassen.

#### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz aus einem Unfallgeschehen vom 14. August 2004 in Oberhausen, Wilmsstraße, für das die Beklagten unstreitig in vollem Umfange einstandspflichtig sind.

Der Kläger, der seine Rechtsschutzversicherung nicht in Anspruch genommen hat, verlangt nunmehr von den Beklagten Zahlung der Rechnung Nr. 0401943 vom 22.09.2004 (Kopie Blatt 4 der Gerichtsakten) über insgesamt 816,99 Euro Anwaltskosten, Geschäftsgebühr nach §§ 13, 14 RVG,

Nr. 2400 VV RVG. Hierzu behauptet der Kläger insbesondere, dass die von ihm angesetzte Geschäftsgebühr mit 1,3 angemessen ist. Unter Berufung auf Rechtsprechung anderer Gerichte beantragt der Kläger, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 816,99 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (das ist der 27.11.2004) zu zahlen.

Die Beklagten erkennen einen Betrag in Höhe von 633,94 Euro an und beantragen im übrigen, die Klage abzuweisen.

Sie verweisen darauf, dass nach ihrer Ansicht eine höhere als die von den Beklagten gewählte Geschäftsgebühr von 0,9 nicht angemessen ist. Über diesen Betrag hat die Zweitbeklagte vorprozessual einen Verrechnungsscheck an die Bevollmächtigten des Klägers geschickt, der indessen zurückgesandt worden ist.

Wegen des Parteivortrags im einzelnen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner Anspruch auf Zahlung von noch 816,99 Euro, §§ 7, 17 StVG, 823 BGB.

Zwischen den Parteien ist nicht im Streit, dass die Beklagten in vollem Umfange einstandspflichtig sind für das Unfallgeschehen vom 14.08.2004 in Oberhausen, Wilmsstraße. Zu den unfallbedingten Kosten des Klägers, der seine Rechtsschutzversicherung nicht in Anspruch genommen hat, sodass ein Fall von § 67 VVG nicht vorliegt, gehört auch die Kostennote der Bevollmächtigten des Klägers vom 22.09.2004 über insgesamt 816,99 Euro (Geschäftsgebühr gemäß §§ 13, 14 RVG, Nr. 2400 VV RVG von 1,3).

Die von den Klägervertretern berechnete Rahmengebühr entspricht billigem Ermessen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG.

Der Gebührentatbestand Nr. 2400 VV RVG bestimmt, dass die Geschäftsgebühr für das Betreiben des Geschäftes einschließlich der Information und für die Mitwirkung bei der Gestaltung eines Vertrages gilt, wobei der Gebührenrahmen von 0,5 – 2,5 festgesetzt ist. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig ist. Letzteres behauptet der Kläger selbst nicht, sodass für die Frage der Festsetzung der Geschäftsgebühr – Mittelgebühr - eine höhere Festsetzung als 1,3 nicht Betracht kommt.

Im übrigen ist festzuhalten, dass das Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 05. Mai 2004 eine neue Gebührenstruktur festgesetzt hat. Gebührenminderungen – etwa im Hinblick auf den Wegfall der Besprechungs- und Beweisgebühr – stehen Gebührenerhöhungen in anderen Bereichen gegenüber. Zweck des Gesetzes war es, die Rechtsanwaltsgebühren anzuheben, nicht allein durch eine lineare Anpassung. Aus diesem Grunde ist eine Gesamtbetrachtung der Regelungen notwendig. Bei einer solchen Gesamtbetrachtung ist die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen, § 14 Abs. 1 RVG. Im vorliegenden Falle entspricht die von den Bevollmächtigten des Klägers mit vorgenannter Honorarnote festgesetzte Mittelgebühr von 1,3 dem gesetzlich bestimmten billigem Ermessen.

Im vorliegenden Falle haben die Klägervertreter zunächst den Netto- Wiederbeschaffungswert abzüglich eines unstreitigen Restwertes sowie Gutachterkosten, eine Nutzungsausfallentschädigung und eine Kostenpauschale gefordert. Weiterhin ist sodann der Anfall der Mehrwertsteuer nachgewiesen worden, und es ergab sich ein – unstreitiger – Regulierungsbetrag in Höhe von 10.828,71 Euro. Bereits diese Umstände sprechen dafür, dass es sich um eine Unfallabwicklung jedenfalls einer durchschnittlichen Art gehandelt hat, denn die Unfallabwicklung jedenfalls hat u.a. die Einholung eines Gutachtens gefordert, die Differenzierung zwischen Brutto- und Nettowerten und

Nachweise über den Anfall von Mehrwertsteuer in Höhe von insgesamt 2.041,38 Euro. In einem solchen Falle – wie vorliegend – ist nicht von den Bevollmächtigten des Klägers ein einfacher Geschäftsvorgang – etwa in Form eines einfachen, im wesentlichen vorgefertigten Mahnschreibens – angefallen, sondern eine Überprüfung einer der Höhe nach auch beträchtlichen Schadenssumme. Für eine solche Überprüfung haben die Bevollmächtigten des Klägers mehrere Schreiben gefertigt, ein eingeholtes Sachverständigengutachten vorgelegt und ergänzend Ansprüche geltend gemacht. Unter diesen Umständen entspricht die Festsetzung einer „Schwellengebühr“ von 1,3 allen gesetzlichen Zwecken der §§ 13, 14 RVG in Verbindung mit Nr. 2400 VV RVG. Somit sind die Beklagten zur Zahlung der gesamten vorgenannten Honorarnote in Höhe von 816,99 Euro verpflichtet.

Die Kosten haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu tragen, §§ 91, 100 ZPO. Ein „sofortiges“ Anerkenntnis liegt nicht vor. Die Beklagten haben Anlass zur Klageerhebung in voller Höhe gegeben, wenn auch insoweit die Zweitbeklagte vorprozessual einen Scheck über den mit Schriftsatz vom 13.12.2004 anerkannten Betrag in Höhe von 633,94 Euro an die Bevollmächtigten des Klägers gesandt hat. Für die Beklagte zu 2) war erkennbar, dass im vorliegenden Falle eine grundsätzliche Klärung der neuen Gebührevorschriften ansteht. In einem solchen Falle wäre die Annahme eines Schecks über eine Teilleistung, zu der die Beklagten grundsätzlich nicht berechtigt sind, § 266 BGB, möglicherweise ein die weitere Regulierung hinderndes Einverständnis mit einer geringeren Honorarforderung. Hierzu waren die Bevollmächtigten des Klägers nicht verpflichtet. Somit verbleibt es bei der Kostentragungspflicht gemäß § 91 ZPO.

Die Nebenentscheidungen im übrigen beruhen auf §§ 108, 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

\*\*\*\*\*

---